

Der ABV beschließt:

- a) Die Straße wird im Rahmen der normalen Verkehrssicherungspflicht unterhalten
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Anlage von 2-3 Querabschlägen, ggfls. einschließlich Einläufen, an geeigneter Stelle zur Ableitung des Oberflächenwassers zu prüfen. Das Ergebnis ist dem ABV im Rahmen des jährlichen Unterhaltungsprogramms vorzulegen.